

Vorläufige Preise für die Nutzung des Stromverteilnetzes der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG

Gültig ab 1. Januar 2018

Vorbemerkungen

Die Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg (LRegB) hat am 05.10.2017 ihr Rundschreiben 2017/03 Mitteilungspflichten nach § 28 Nr. 1, 3 und 4 veröffentlicht. Entsprechend dieser Hinweise wurde die Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (ARegV) angepasst. Ab dem 1. Januar 2017 gelten im Netzgebiet der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG neue Preise; Die seit dem 1. Januar 2016 gültigen Preise verlieren mit Ablauf des 31. Dezember 2016 ihre Gültigkeit.

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 EnWG besteht die Verpflichtung die für das Folgejahr geltenden bzw. voraussichtlich geltenden Netzentgelte bis zum 15. Oktober des laufenden Jahres zu veröffentlichen. Ab dem 1. Januar des Folgejahres werden diese als endgültig angesehen, sofern die Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG keine abweichenden endgültigen Entgelte veröffentlicht

Ergänzend zum Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) werden durch die Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG auch das „Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung“ (KWKG) und das „Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien“ (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG) umgesetzt. Die Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG gibt die aus den KWKG-Förderzuschlägen resultierenden Belastungen nach § 26 KWKG, den Aufschlag aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV), die nach § 17f Abs. 5 EnWG zu erhebende Offshore-Haftungsumlage sowie die durch die Verteilnetzbetreiber zu erhebende Belastung nach § 18 Abs. 1 der Verordnung über Vereinbarung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) an die Letztverbraucher, die an ihr Netz angeschlossen sind, weiter.

Die Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG behält sich eine Anpassung Preise, insbesondere auf Grund von Rechtsänderungen und geänderten regulatorischen Vorgaben – soweit erforderlich nach Erteilung eines entsprechenden Beschlusses durch die LRegB – vor.

Detaillierte Ausführungen zur Berechnung der Netzentgelte finden Sie auf unserer Internetseite unter dem „Veröffentlichungspflichten“ im Unterverzeichnis „Netzzugang/Entgelte“.

Preisblatt 1 - Entgelte für Jahresleistungspreissystem der Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung

Leistungspreissystem für Entnahmestellen mit Lastgangzählung	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer $T_m < 2.500$ h/a		Jahresbenutzungsdauer $T_m \geq 2.500$ h/a	
	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis Cent/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis Cent/kWh
Mittelspannungsnetz	7,83	2,98	69,95	0,50
Umspannung Mittel-/Niederspannung	9,21	4,52	118,47	0,15
Niederspannungsnetz	13,63	2,95	43,47	1,76

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß §19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 6), KWK-Gesetz (Preisblatt 7), § 17f Abs. 5 EnWG (Preisblatt 8) und § 18 AbLaV (Preisblatt 9)

Hinzu kommen die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb erhoben, sofern die Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG diese Leistung erbringt.

Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Zählung

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorverluste um 2,0 %.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Preisblatt 2 - Entgelte für Entnahmestellen ohne registrierende Lastgangmessung

Art der Entnahmestelle	Grundpreis		Arbeitspreis	
	€/a (netto)	€/a (brutto ¹)	Cent/kWh (netto)	Cent/kWh (brutto ²)
Entnahmestelle ohne registrierende Lastgangmessung	15,00	17,85	4,76	5,66
Entnahmestelle Speicherheizung	-	-	1,79	2,13
Entnahmestelle Wärmepumpe	-	-	3,28	3,90
Entnahmestelle Elektromobilität	-	-	3,33	3,96

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß §19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 6), KWK-Gesetz (Preisblatt 7), § 17f Abs. 5 EnWG (Preisblatt 8) und § 18 AbLaV (Preisblatt 9)

Hinzu kommt die Konzessionsabgabe. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb erhoben, sofern die Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG diese Leistungen erbringt.

¹ Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

² Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Preisblatt 3 - Entgelte für Monatsleistungspreissystem der Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung

Monatsleistungspreissystem für Entnahmestellen mit Lastgangzählung	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis €/kW und Monat	Arbeitspreis Cent/kWh
Mittelspannungsnetz	11,66	0,50
Umspannung Mittel-/Niederspannung	19,75	0,15
Niederspannungsnetz	7,25	1,76

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß §19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 6), KWK-Gesetz (Preisblatt 7), § 17f Abs. 5 EnWG (Preisblatt 8) und § 18 AbLaV (Preisblatt 9)

Hinzu kommen die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb erhoben, sofern die Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG diese Leistungen erbringt.

Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Zählung

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorverluste um 2,0 %.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Preisblatt 4a - Entgelte für Messstellenbetrieb bei Entnahme und Einspeisung mit registrierender Last-/Einspeisegangmessung

	Entgelt je
Entnahme- und Einspeisestellen mit registrierender Last-/Einspeisegangmessung	Messstellenbetrieb (inkl. Messung) €/a
Mittelspannungsnetz ^{1,2} (einschließlich Umspannung Hochspannung/Mittelspannung)	743,62
Reserveeinspeisung auf Gegenseitigkeit ^{1,2}	371,81
Preisabschlag bei nicht durch Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG gestelltem Wandlersatz ³	314,40
Preisabschlag bei nicht durch Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG gestelltem Wandlersatz ³ bei Reserveeinspeisung auf Gegenseitigkeit	157,20 €
Niederspannungsnetz ^{1,2} (einschließlich Umspannung Mittelspannung/Niederspannung)	442,99
Preisabschlag bei nicht durch Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG gestelltem Wandlersatz ³	67,71

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

¹ Entgelt für Messstellenbetrieb und Messung gilt je Abrechnungs- oder Vergleichsmessung.

² Registrierende Lastgangmessung in der Standardausführung inklusive Messwandlern, Fernübertragung der Messdaten bei GSM-Empfang oder mit Festnetzmodem am Kunden-Telefonanschluss (MDE-Ablesung vor Ort als kostenpflichtige Serviceleistung möglich), Datenaufbereitung, werktägliche (Montag bis Freitag) Datenbereitstellung per E-Mail (bei gegebener technischer Voraussetzung in der Kundenanlage und in Abstimmung mit dem Lieferanten).

³ Ein Wandlersatz besteht in der Niederspannung aus Stromwandlern und in der Mittelspannung aus Spannungs- und Stromwandlern.

Preisblatt 4b - Entgelte für Messstellenbetrieb bei Entnahme und Einspeisung ohne registrierende Last-/Einspeisegangmessung

Für neu eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet unter <https://www.netze-bw.de/unternehmen/veroeffentlichungen#Roll-Out-moderner-Messeinrichtungen-und-intelligenter-Messsysteme&Strom>.

	Entgelt bei jährlicher Messung	Entgelt bei halbjährlicher Messung	Entgelt bei vierteljährlicher Messung	Entgelt bei Monatlicher Messung
Entnahme- und Einspeisestellen ohne registrierende Last-/Einspeisegangmessung	Messstellenbetrieb (inkl. Messung) €/a (brutto ¹)	Messstellenbetrieb (inkl. Messung) €/a (brutto ¹)	Messstellenbetrieb (inkl. Messung) €/a (brutto ¹)	Messstellenbetrieb (inkl. Messung) €/a (brutto ¹)
Eintarifzählung	7,44 (8,85)	9,89 (11,77)	14,79 (17,6)	34,39 (40,92)
Eintarifzählung Wandlerausführung	12,59 (14,98)	15,04 (17,9)	19,94 (23,73)	39,54 (47,05)
Zweitarifzählung	14,31 (17,03)	16,76 (19,94)	21,66 (25,78)	41,26 (49,1)
Zweitarifzählung Wandlerausführung	17,64 (20,99)	20,09 (23,91)	24,99 (29,74)	44,59 (53,06)
Zweitarifzählung Tarifschaltung	21,06 (25,06)	23,51 (27,98)	28,41 (33,81)	48,01 (57,13)
EDL21 nach § 21b (3a) und 3b) EnWG a.F. (übergangsweise)	42,84 (50,98)	45,29 (53,9)	50,19 (59,73)	69,79 (83,05)
Wandlersatz Niederspannung	67,71 (80,57)			
Tarifschaltung	6,75 (8,03)			

¹ Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Preisblatt 5 - Entgelte für Blindstrom

Entgelte für Blindstrom	bei Überschreitung der vereinbarten Freigrenzen	
	induktiv Cent/kvarh	kapazitiv Cent/kvarh
Mittelspannungsnetz	0,92	0,92
Umspannung Mittel-/Niederspannung	0,92	0,92
Niederspannungsnetz	0,92	0,92

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Freimengen für Blindarbeit gemäß vertraglicher Vereinbarungen.

Preisblatt 6 – Aufschläge aufgrund individueller Netzentgelte nach §19 Abs. 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV)

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 19 Abs. 2 StromNEV. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter https://www.netztransparenz.de/de/umlage_19StromNEV.htm.

Die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV für das Jahr 2018 wird bis zum 25. Oktober 2017 von den vier Übertragungsnetzbetreibern bekannt gegeben.

Letztverbrauchergruppen/Endverbrauchskategorien	Entgelt (netto)	Entgelt (brutto ¹)
Letztverbrauchergruppe A' (Abnahme bis 1.000.000 kWh/a)	Cent/kWh	Cent/kWh
Letztverbrauch <=1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A')	n.v.	n.v.
Letztverbrauchergruppe B' (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C')	Cent/kWh	Cent/kWh
Letztverbrauch <=1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A')	n.v.	n.v.
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht (Endverbrauchskategorie B')	0,050	0,060
Letztverbrauchergruppe C' (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensives produzierendes Gewerbe)	Cent/kWh	Cent/kWh
Letztverbrauch <=1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A')	n.v.	n.v.
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Endverbrauchskategorie C')	0,025	0,030

¹ Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Preisblatt 7 - Aufschläge aufgrund des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG)

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 26 KWKG. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter https://www.netztransparenz.de/de/Aufschlaege_Prognosen.htm.

Die KWKG-Aufschläge für das Jahr 2018 werden bis zum 25. Oktober 2017 von den vier Übertragungsnetzbetreibern bekannt gegeben.

Kategorien	Entgelt (netto)	Entgelt (brutto ¹)
	Cent/kWh	Cent/kWh
Nichtprivilegierte Letztverbräuche	n.v.	n.v.
Übergangsbestimmung nach § 36 Abs. 3 Nr. 1 KWKG	Cent/kWh	Cent/kWh
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle	n.v.	n.v.
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle hinausgeht (sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 Satz 1 KWKG (a.F.) für das Kalenderjahr 2016 bestand)	0,160	0,190
Übergangsbestimmung nach § 36 Abs. 3 Nr. 2 KWKG	Cent/kWh	Cent/kWh
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle	n.v.	n.v.
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle hinausgeht (sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG (a.F.) für das Kalenderjahr 2016 bestand)	0,120	0,143

¹ Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Preisblatt 8 - Aufschläge aufgrund § 17f des Gesetzes für die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) (Offshore-Haftungsumlage)

Die Netzbetreiber sind nach § 17f Abs. 5 EnWG berechtigt die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend zu machen. Die Ermittlung der Aufschläge auf die Netzentgelte basiert zum einen auf den prognostizierten wälzbaren Kosten aus Entschädigungszahlungen an Betreiber von Offshore-Windparks für das Jahr 2018. Zum anderen basiert die Ermittlung der Aufschläge auf der Differenz zwischen den tatsächlich wälzbaren Kosten des Jahres 2016 und den prognostizierten wälzbaren Kosten aus Entschädigungszahlungen an Betreiber von Offshore-Windparks für das Jahr 2016. Die Prognose wurde auf Basis eines komplexen, eigens entwickelten und wissenschaftlich begleiteten Simulationsmodells vorgenommen. Die Kosten wurden von den betroffenen Übertragungsnetzbetreibern TenneT TSO GmbH und 50Hertz Transmission GmbH durch Wirtschaftsprüferbescheinigungen testiert.

Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter https://www.netztransparenz.de/de/Umlage_17f.htm.

Die Umlage nach § 17f EnWG für das Jahr 2018 wird bis zum 15. Oktober 2017 von den vier Übertragungsnetzbetreibern bekannt gegeben.

Letztverbrauchergruppen/Endverbrauchskategorien	Entgelt (netto)	Entgelt (brutto ¹)
Letztverbrauchergruppe A' (Abnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh/a)	Cent/kWh	Cent/kWh
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A')	n.v.	n.v.
Letztverbrauchergruppe B' (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C')	Cent/kWh	Cent/kWh
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A')	n.v.	n.v.
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht (Endverbrauchskategorie B')	n.v.	n.v.
Letztverbrauchergruppe C' (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensives produzierendes Gewerbe)	Cent/kWh	Cent/kWh
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A')	n.v.	n.v.
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht - nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Endverbrauchskategorie C')	0,025	0,030

¹ Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %)

Preisblatt 9 - Aufschläge aufgrund § 18 Abs. 1 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) (Umlage für abschaltbare Lasten)

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 18 Abs. 1 AbLaV. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter https://www.netztransparenz.de/de/Umlage_18.htm.

Die Umlage nach § 18 AbLaV für das Jahr 2018 wird bis zum 25. Oktober 2017 von den vier Übertragungsnetzbetreibern bekannt gegeben.

Letztverbraucher	Entgelt (netto)	Entgelt (brutto ¹)
	Cent/kWh	Cent/kWh
Letztverbrauch je Entnahmestelle	n.v.	n.v.

¹ Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %)

Preisblatt 10 - Mehr-/Minder mengenpreise

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) ermittelt im sogenannten Kalkulationsmonat die Mehr-/Minder mengenpreise gemäß „Ermittlung des Mehr/Minder mengenpreises Strom, Anlage 1 der Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung von Mehr-/Minder mengen Strom und Gas“ und veröffentlicht diese für den Folgemonat (=Anwendungsmonat) bis spätestens zum 10. Werktag des Kalkulationsmonats.

Die aktuellen Entgelte finden Sie im Internet auf der Seite des BDEW unter https://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Mehr-Minder mengen-Abrechnung.

Preisblatt 11 - Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten	Entgelt in €	
	netto	brutto ¹
Für jeden Einsatz eines Beauftragten der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG		
innerhalb der regulären Arbeitszeit ²		
- zur Unterbrechung der Anschlussnutzung	95,00	113,05
- zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung	95,00	113,05
Wiederherstellung der Anschlussleistung außerhalb der regulären Arbeitszeit ²	355,00	422,45
Verwaltungspauschale für Storno eines Sperrauftrags ³	20,50	

Vorgenannte Entgelte sind ausschließlich in der Netzebene Niederspannung gültig. Netzsperrungen wie z.B. Dachständersperrungen sowie Sperrungen in anderen Netzebenen werden individuell abgewickelt und nach Aufwand in Rechnung gestellt. Über eine individuelle Abwicklung der Unterbrechung informiert die Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG vorab den beauftragenden Lieferanten.

¹ Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

² Entsprechend den Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG veröffentlicht auf unserer Internetseite.

³ Die Verwaltungspauschale wird ausschließlich netto abgerechnet.

Preisblatt 12 - Konzessionsabgabe und Kommunalrabatt

Konzessionsabgabe	Entgelt netto	Entgelt brutto ¹
Bei der Entnahme von Tarifkunden	Cent/kWh	Cent/kWh
in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32	1,57
in Gemeinden bis 100.000 Einwohner	1,59	1,89
in Gemeinden bis 500.000 Einwohner	1,99	2,37
in Gemeinden über 500.000 Einwohner	2,39	2,84

Bei der Entnahme von Tarifkunden mit Schwachlastregelung	Cent/kWh	Cent/kWh
für Entnahmen in Schwachlastzeit	0,61	0,73

Bei der Entnahme von Sondervertragskunden ^{2, 3}	Cent/kWh	Cent/kWh
Sondervertragskunden	0,11	0,13

Gemäß Konzessionsabgabeverordnung (KAV) § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch von Konzessionsgemeinden ein Kommunalrabatt in Höhe von 10 % auf Preisbestandteile für den Netzzugang gewährt.

¹ Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

² Letztverbraucher mit Entnahme aus dem Niederspannungsnetz, die nicht in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres eine Leistung von 30 kW überschreiten und deren Jahresverbrauch nicht mindestens 30.000 kWh beträgt, gelten im Sinne der KAV nicht als Sondervertragskunden.

³ Liegt der durchschnittliche Bezugspreis je Kilowattstunde inklusive Steuern und Abgaben, jedoch ohne Umsatzsteuer bei Letztverbrauchern unter dem Grenzpreis, ist keine Konzessionsabgabe zu entrichten. Maßgeblich sind die vom statistischen Bundesamt jeweils für das vorletzte Kalenderjahr veröffentlichten Durchschnittserlöse ohne Umsatzsteuer.